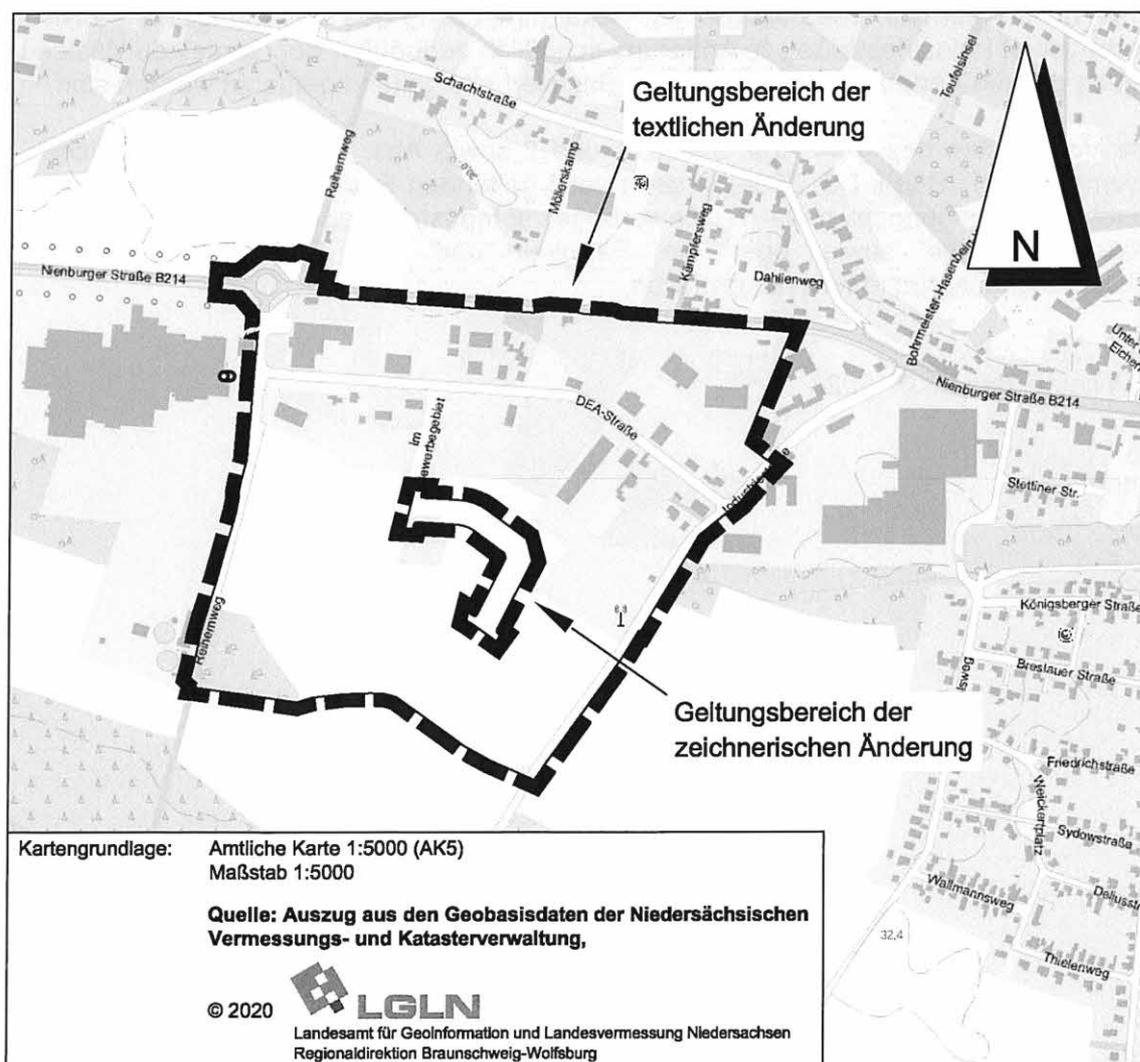


Information

Bauleitplanung der Gemeinde Wietze Bebauungsplan Wietze Nr. 17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes W-17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ als Satzung beschlossen. Hiermit wird darüber informiert, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes W-17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Celle bekannt gemacht worden ist. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes W-17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes W-17 besteht aus einem zeichnerischen und einem textlichen Teil. Während der zeichnerische Teil der 3. Planänderung lediglich einen Teilfläche des ursprünglichen Bebauungsplanes überdeckt, betrifft die textliche Änderung dessen gesamten nach einer Teilplanaufhebung im Nordwesten verbleibenden Planbereich, der sich im Westen des Kernortes Wietze südlich der Bundesstraße 214 befindet. Die Festsetzungen im textlichen Änderungsbereich gelten damit auch für die Geltungsbereiche der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes. Er wird wie auf der Karte wie folgt dargestellt begrenzt und im Maßstab 1:5.000 abgebildet.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht kann im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung)

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.wietze.de/rathaus-politik/plaene/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

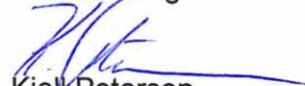
1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. W-17 "Gewerbegebiet Industriestraße", 3. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan W – 17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ 3. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

29323 Wietze, den 06.09.2023

In Vertretung


Kjell Petersen